

STIFTUNG KUNSTMUSEUM AHREN SHOOP
(Unselbstständige Treuhandstiftung)

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige / treuhänderische) Stiftung in der Treuhänderschaft des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. und wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch den Geschäftsführenden Vorstand des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist das Kunstmuseum Ahrenshoop in 18347 Ostseebad Ahrenshoop.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung der gedeihlichen Entwicklung des Kunstmuseums Ahrenshoop als Heimstatt der Kunst und Kultur in der Künstlerkolonie Ahrenshoop seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart und Zukunft.

Die Stiftung sammelt und präsentiert dingliches Kulturgut, insbesondere Werke der Bildenden Kunst vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zu zeitgenössischen Werken mit dem Ziel

- (1) Vergangenheit und Gegenwart des Künstlerortes und der angrenzenden Küstenregionen im europäischen Kontext erfahrbar zu machen. Kunsthistorische Entwicklungslinien sollen aufgezeigt und Zusammenhänge verdeutlicht werden. Ortsspezifische und regionale Positionen sollen hierbei in eine Wechselbeziehung zu den Kunstentwicklungen der Zeit treten. In Dauer- und Wechsellausstellungen sollen Tradition und Moderne miteinander korrespondieren und in einen lebendigen, auch interdisziplinären Zusammenhang gestellt werden.
- (2) Die Stiftung unterstützt und fördert den Betrieb und die Entwicklung des Museums materiell und ideell im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten. Sie stellt die fachliche Beratung sowie materielle und finanzielle Mittel zur Gewährleistung eines hohen künstlerischen Niveaus des Kunstmuseums Ahrenshoop bereit.

- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Entwicklung des Kunstmuseums Ahrenshoop durch den Erhalt und die Erweiterung der Sammlung sowie die Gestaltung von Ausstellungen auf hohem künstlerischen und wissenschaftlichen Niveau verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes mit Personen, Gruppen, Institutionen, Stiftungen vergleichbarer Zwecksetzung und kommunalen Einrichtungen kooperieren.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wurde bei Gründung mit einem Anfangsvermögen von 50.000 Euro ausgestattet.
- (2) Des Weiteren besteht das Vermögen der Stiftung aus Zustiftungen in Form von finanziellen Mitteln und Sachwerten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragsreich anzulegen.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn durch den Stifter keine andere Verfügung getroffen wurde. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Die von der Stiftung eingeworbenen Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen der Stiftung zu. Werden zufließende Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen

bezeichnet, dienen sie unmittelbar und ausschließlich den in § 2 benannten Stiftungszwecken.

- (6) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiferversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Entstandene angemessene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Stiferversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- (4) Die Dauer der Wahl beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Wahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7) Der Vorstand des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. wählt ein Vorstandsmitglied als ständigen Vertreter des Treuhänders in der Stiftung. Der ständige Vertreter ist zu allen Vorstandssitzungen der Stiftung einzuladen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche bzw. steuerliche Gesichtspunkte verstößt.
- (2) Aufgaben des Vorstands sind weiterhin:
 - a) Überwachung und Steuerung der gewissenhaften Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Die Entwicklung von Initiativen zur Gewinnung von Zustiftungen/Zuwendungen;
 - c) Die Genehmigung der Annahme von Zustiftungen/Zuwendungen;
 - d) Die Berichterstattung gegenüber der Stiferversammlung.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Stiferversammlung

- (1) Der Stiferversammlung gehören alle Personen und Gemeinschaften an, die der Stiftung eine Zustiftung oder eine Förderzuwendung in Höhe von mindestens 2.500 Euro als Bareinlage oder mindestens 5.000 Euro als Sacheinlage gewährt haben.

- (2) Eine Bareinlage von 2.500 Euro bzw. eine Sacheinlage von 5.000 Euro entspricht einer Stimme in der Stifternversammlung. Jeder Stifter hat so viele Stimmen, wie er Stimmenanteile entsprechend seiner Bar- und Sacheinlage erworben hat.
- (3) Einer Zustiftung sind Zuwendungen gleichgesetzt, die vor der Gründung der Stiftung bereits in einen treuhänderisch verwalteten Stiftungsfonds des „Vereins der Freunde und Förderer des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V.“ geleistet wurden. Die Mitgliedschaft wird bei juristischen Personen, Vereinen und Institutionen der öffentlichen Hand durch einen von diesen Institutionen benannten Repräsentanten ausgeübt.
- (4) Die Stifternversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Stifternversammlung teil.
- (5) Die Mitglieder der Stifternversammlung können sich nur von anderen Mitgliedern auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Aus ihrem Kreis wählt die Stifternversammlung eine/n Sprecher/in jeweils mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Der/die Sprecher/in ist zugleich Versammlungsleiter. Die Ämter gelten für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Stifternversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Treuhänders entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Treuhänders.
- (8) Die Stifternversammlung ist darüber hinaus ein Diskussionsforum in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann strategische Grundsatzentscheidungen vorbereiten und dem Vorstand zur Bearbeitung übergeben.
- (9) Die Stifter treffen alle zur Abstimmung stehenden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stiftungsanteile gemäß der Gewichtung nach § 9 Abs. (2), es sei denn, diese Satzung oder andere gesetzliche Vorgaben sehen in ihren Bestimmungen eine andere qualifizierte Mehrheit vor.

§ 10

Treuhandverwaltung

- (1) Der Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. als Treuhänder der Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. legt der Stifternversammlung auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit monatlichen pauschalisierten Kosten in Höhe von 1.000,00 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dieses wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde oder nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder, dem Kunstmuseum Ahrenshoop e.V., und der Stifternversammlung in der gegenwärtigen Rechtsstruktur nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, ist der Vorstand verpflichtet, in Abstimmung mit dem Treuhänder der Stifternversammlung eine dem Stiftungszweck dienlichere Rechtsstruktur zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Mögliche Maßnahmen zur dauernden bzw. nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Wandlung der Treuhandstiftung in eine selbstständige Stiftung, ihre Verschmelzung mit weiteren selbstständigen Stiftungen, die sich ebenfalls der Förderung und Entwicklung des Kunstmuseums Ahrenshoop verpflichtet fühlen, bis zur unmittelbaren Eingliederung des Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. mit seinem gesamten Vermögen in eine selbstständige Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop sein.
- (4) Beschlüsse zur Veränderung der Rechtsform der Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop sind auf Vorschlag des Vorstands der Stiftung bei Zustimmung des Treuhänders durch die Stifternversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stifter entsprechend ihrer Stimmenanteile zu fassen. Eine Vertretung ist bei Abwesenheit gemäß § 9 Abs. (5) möglich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dieses auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Beschlüsse des Vorstands hierzu bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stifternversammlung und der Zustimmung des Treuhänders.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Kunstmuseum Ahrenshoop mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung ist mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten.

Ahrenshoop, den 4. Juni 2016